

net digital AG

Düsseldorf

- ISIN: DE000A2BPK34 -

Eindeutige Kennung des Ereignisses: NETDIGITAL2025aoHV

Einladung zur Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zu der

**am 31. Oktober 2025, um 10:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit – MEZ),
in den Geschäftsräumen der net digital AG, Niederkasseler Lohweg 175, 11. Etage, 40547
Düsseldorf,**

stattfindenden

außerordentlichen Hauptversammlung

ein.

I.

TAGESORDNUNG

Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der net digital AG und der Mobile Business Engine GmbH

Die net digital AG beabsichtigt, mit der im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 85511 eingetragenen Mobile Business Engine GmbH mit Sitz in Düsseldorf, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der net digital AG, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („**Vertrag**“) abzuschließen. Zweck des Abschlusses ist die Herstellung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft.

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der net digital AG und der Gesellschafterversammlung der Mobile Business Engine GmbH sowie der Eintragung in das Handelsregister der Mobile Business Engine GmbH. Es ist beabsichtigt, dass zeitnah nach der Hauptversammlung der net digital AG die Gesellschafterversammlung der Mobile Business Engine GmbH ihre Zustimmung erteilt.

Der im Entwurf vorliegende Vertrag hat den folgenden Inhalt:

„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen
der net digital AG, Niederkasseler Lohweg 175,
40547 Düsseldorf, vertreten durch ihren Vorstand,
– nachfolgend „NETDIGITAL“ –
und
der mobile business engine GmbH, Niederkasseler Lohweg 175,
40547 Düsseldorf, vertreten durch ihre Geschäftsführung,
– nachfolgend „MBE“ –

Präambel

- (1) Die MBE und die NETDIGITAL beabsichtigen, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen, der zugleich steuerliche Zwecke (körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft i.S.v. §§ 14 und 17 KStG, § 2 Abs. 2 S. 2 GewStG) verfolgt und die Anerkennung der Kapitalinstrumente der MBE als hartes Kernkapital nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) nicht beeinträchtigt.
- (2) Dieser Vertrag ist so auszulegen, dass die Ausnahmegvorschrift des Art. 28 Abs. 3 UAbs. 2 CRR zur Anwendung kommen kann; insbesondere werden die dort genannten Voraussetzungen Buchst. a)–f) vertraglich gesichert. Soweit gesellschaftsrechtliche Vorschriften (insb. § 297 AktG) zu einem Konflikt mit Art. 28 Abs. 3 UAbs. 2 CRR führen könnten, geht für Zwecke der Eigenmittelanerkennung § 15 Abs. 6 ZAG i.V.m. Art. 28 Abs. 3 UAbs. 2 Buchst. f) CRR vor.
- (3) Die NETDIGITAL hält derzeit 100% der Anteile und Stimmrechte an der MBE. Die NETDIGITAL und die MBE haben beide ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 1 Leitung

- (1) Die MBE unterstellt sich der Leitung der NETDIGITAL mit der Maßgabe, dass NETDIGITAL berechtigt ist, den Geschäftsführern der MBE hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die MBE ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Eine Weisung, diesen Vertrag aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden.
- (2) Weisungen bedürfen im Regelfall der Schriftform. Sie können auch mündlich erteilt werden, wenn es sich um einen eilbedürftigen Fall handelt. In diesem Fall wird NETDIGITAL die Weisung im Nachgang unverzüglich schriftlich bestätigen.
- (3) Die NETDIGITAL wird keine Weisungen erteilen, deren Ausführung zur Folge hat, dass die MBE oder ihre Organe gegen Pflichten verstoßen, die ihnen durch anwendbare aufsichtsrechtliche Vorschriften, einschließlich der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR), des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (ZAG) und der dazu

ergangenen Rechtsverordnungen und Verlautbarungen der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden, auferlegt werden. Die NETDIGITAL wird die nach dem ZAG bestehende Verantwortung der Geschäftsführer der Organgesellschaft bei ihren Weisungen beachten.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die MBE verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an NETDIGITAL abzuführen.
- (2) Unbeschadet von Absatz (1) ist MBE berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einzustellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB können, soweit rechtlich zulässig, auf Verlangen der NETDIGITAL aufgelöst und als Gewinn abgeführt werden. Sonstige Rücklagen und die Gewinnvorträge und Gewinnrücklagen der MBE, die aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrags stammen, dürfen nicht als Gewinn an die NETDIGITAL abgeführt werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der MBE. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 Verlustübernahme

Die NETDIGITAL ist zur vollen Verlustübernahme entsprechend der Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

§ 4 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der NETDIGITAL und der Gesellschafterversammlung der MBE abgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag wird, vorbehaltlich der Erteilung der unter Absatz (1) genannten Zustimmung, mit seiner Eintragung im Handelsregister der MBE wirksam. Er gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der MBE, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der MBE eingetragen wird, frühestens jedoch ab dem 01. Januar 2025.
- (3) Dieser Vertrag wird für fünf volle Zeitjahre ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag gemäß Absatz (2) wirksam wird, abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt, soweit dies aufsichtsrechtlich und steuerrechtlich zulässig ist. Eine außerordentliche Kündigung

aus wichtigem Grund ist insbesondere ausgeschlossen, soweit dies mit der aufsichtsrechtlichen Anerkennung der Eigenmittel der MBE unvereinbar ist (vgl. § 15 Abs. 6 ZAG).

- (5) Zur Kündigung aus wichtigem Grund sind die Parteien insbesondere berechtigt,
 - (a) wenn wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderen Gründen die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der MBE in die NETDIGITAL im steuerrechtlichen Sinne nach Vollzug der jeweiligen Maßnahme nicht mehr vorliegen;
 - (b) wenn die NETDIGITAL die Beteiligung an der MBE in ein anderes Unternehmen einbringt; oder
 - (c) wenn die NETDIGITAL oder die MBE verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird.
- (6) Im Falle einer Kündigung – gleich aus welchem Grund – bleibt die Verpflichtung von NETDIGITAL zur Verlustübernahme nach § 3 für das laufende Geschäftsjahr bestehen.
- (7) Wenn der Vertrag endet, hat NETDIGITAL den Gläubigern von MBE entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 5 Rechtsänderungen

Änderungen der steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen, welche die Zielerreichung dieses Vertrages gefährden, verpflichten die Parteien, diesen Vertrag im gebotenen Umfang anzupassen. Bis zur Handelsregistereintragung einer Anpassung gilt die aufsichtsrechtskonforme Auslegung vorrangig.

§ 6 Meldepflicht

Die Mitteilung des Abschlusses dieses Vertrags an die zuständigen Aufsichtsbehörden wird von der MBE unverzüglich vorgenommen. Sie wird sich hierzu mit der NETDIGITAL abstimmen.

§ 7 Sonstiges

- (1) Die Unwirksamkeit oder die Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche treten bzw. hilfsweise vereinbart werden, die insbesondere die steuerliche Anerkennung dieses Gewinnabführungsvertrags sichert.
- (2) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten.
- (3) Dieser Vertrag, dessen Auslegung sowie alle daraus erwachsenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Düsseldorf, den _____

Düsseldorf, den _____

MBE

NETDIGITAL“

Da die net digital AG die alleinige Gesellschafterin der Mobile Business Engine GmbH ist, sind Ausgleichszahlungen oder Abfindungen für außenstehende Gesellschafter gemäß §§ 304, 305 AktG nicht zu gewähren.

Der Vorstand der net digital AG und die Geschäftsführer der Mobile Business Engine GmbH haben einen gemeinsamen Bericht gemäß § 293a AktG erstattet, in dem der Abschluss des Vertrags erläutert und begründet wurde. Da sich alle Geschäftsanteile der Mobile Business Engine GmbH in der Hand der net digital AG befinden, ist eine Prüfung durch einen Vertragsprüfer gemäß § 293b Abs. 1, Halbsatz 2 AktG nicht erforderlich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Dem Abschluss des im Entwurf vorliegenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der net digital AG als Organträgerin und der Mobile Business Engine GmbH als Organgesellschaft wird zugestimmt.

Zugängliche Unterlagen:

Von der Einberufung der Hauptversammlung der net digital AG an sind folgende Unterlagen auf ihrer Internetseite der net digital AG unter

<https://net-digital.com/investors/#annualgeneralmeeting>

zugänglich und liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus:

- Entwurf des Vertrags zwischen der net digital AG und der Mobile Business Engine GmbH;
- Jahresabschlüsse für die net digital AG sowie freiwillige Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte für den net digital-Konzern jeweils für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024;
- Jahresabschlüsse der Mobile Business Engine GmbH für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024;
- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der net digital AG und der Geschäftsführung der Mobile Business Engine GmbH zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß § 293a AktG.

II. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1 Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Gemäß § 18 Abs. (1) und Abs. (2) der Satzung der Gesellschaft sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Beifügung eines Nachweises über ihren Anteilsbesitz in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bis spätestens 24. Oktober 2025, 24:00 Uhr (MEZ), unter der folgenden Anschrift oder E-Mail-Adresse angemeldet haben:

net digital AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
Deutschland
E-Mail: hv@gfei.de

Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts reicht ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf den 9. Oktober 2025, 24:00 Uhr (MESZ), (sog. Nachweisstichtag) zu beziehen.

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung und fristgerechtem Zugang des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Die übersandten bzw. am Versammlungsort hinterlegten Eintrittskarten sind lediglich organisatorische Hilfsmittel und keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts.

2 Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind die ordnungsgemäße Anmeldung und der fristgerechte Zugang des Nachweises des Anteilsbesitzes erforderlich (siehe oben unter „Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des

Stimmrechts“). Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wenn weder ein Intermediär noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine sonstige Person im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine sonstige Person im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, weisen wir darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangt, weil diese die Vollmacht gemäß § 135 AktG nachprüfbar festhalten muss. Wir bitten daher die Aktionäre, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigten über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Ein Formular zur Erteilung einer Vollmacht befindet sich auf der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird. Dieses steht auch unter

<https://net-digital.com/investors/#annualgeneralmeeting>

zum Herunterladen zur Verfügung.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden. Ferner kann der Nachweis der Bevollmächtigung der Gesellschaft an die nachstehende Adresse oder E-Mail-Adresse übermittelt werden:

net digital AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
Deutschland
E-Mail: hv@gfei.de

Erfolgt die Erteilung oder der Nachweis einer Vollmacht oder deren Widerruf durch eine Erklärung gegenüber der Gesellschaft auf dem Postweg, so muss diese aus organisatorischen Gründen der Gesellschaft bis spätestens 30. Oktober 2025, 24:00 Uhr (MEZ), (Tag des Posteingangs) zugehen.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter mit der Stimmrechtsausübung zu bevollmächtigen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter ist die fristgerechte Übersendung der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes erforderlich (siehe

oben unter „Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“). Sofern die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, bitten wir zu beachten, dass diese das Stimmrecht nur zu denjenigen Punkten der Tagesordnung ausüben können, zu denen die Aktionäre Weisung erteilen. Ihnen steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Ein Formular zur Vollmacht- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte, welche nach ordnungsgemäßer Anmeldung und fristgerechtem Zugang des Nachweises des Anteilsbesitzes übersandt wird, und steht auch unter

<https://net-digital.com/investors/#annualgeneralmeeting>

zum Herunterladen zur Verfügung.

Die Vollmacht mit den Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft sollen spätestens bis 30. Oktober 2025, 24:00 Uhr (MEZ), bei der vorstehenden Adresse oder E-Mail-Adresse eingegangen sein.

Darüber hinaus bieten wir ordnungsgemäß angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären, Aktionärsvertretern bzw. deren Bevollmächtigten an, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmungen mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

3 Gegenanträge und Wahlvorschläge nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Jeder Aktionär ist berechtigt, der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und / oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung gemäß § 126 Abs. 1 AktG sowie Vorschläge zu Wahlen gemäß § 127 AktG (falls solche Gegenstand der Tagesordnung sind) zu übersenden. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von §§ 126 Abs. 1, 127 AktG sind ausschließlich an eine der folgenden Kontaktmöglichkeiten zu richten:

net digital AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
Deutschland
E-Mail: hv@gfei.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht.

Vorbehaltlich der in § 126 Abs. 2 und Abs. 3 AktG sowie in § 127 AktG genannten Gründe werden wir zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären (einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung sowie etwaiger Stellungnahmen der Verwaltung hierzu) im Internet unter

<https://net-digital.com/investors/#annualgeneralmeeting>

veröffentlichen, wenn diese bis spätestens 16. Oktober 2025, 24:00 Uhr (MESZ), bei einer der vorstehenden Kontaktmöglichkeiten eingehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie der Gesellschaft vorab übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie dort gestellt bzw. unterbreitet werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

4 Hinweise zum Datenschutz

Die net digital AG verarbeitet als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Hauptversammlung personenbezogene Daten (Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien; gegebenenfalls Name, Vorname und Anschrift des Aktionärs sowie vom jeweiligen Aktionär ggf. benannten Aktionärsvertreter) auf Grundlage der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen, um den Aktionären und Aktionärsvertretern die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen und einen rechtmäßigen und satzungsgemäßen Ablauf der Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung sicherzustellen. Die net digital AG wird vertreten durch den Vorstand. Sie erreichen die net digital AG unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

net digital AG
Niederkasseler Lohweg 175
40547 Düsseldorf
Deutschland
Telefon: +49 (0) 211 545 621 0
E-Mail: ir@net-digital.com

Soweit diese personenbezogenen Daten nicht von den Aktionären und/oder etwaigen Aktionärsvertretern im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung angegeben wurden, übermittelt die ihr Depot führende Bank deren personenbezogenen Daten an die net digital AG. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre und etwaiger Aktionärsvertreter

erfolgt ausschließlich für die Abwicklung ihrer Teilnahme an der Hauptversammlung und auch insoweit nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks zwingend erforderlichen Maße.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre und etwaiger Aktionärsvertreter ist für deren Teilnahme an der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe c) DS-GVO. Die personenbezogenen Daten werden gespeichert, solange dies gesetzlich geboten ist oder die Gesellschaft ein berechtigtes Interesse an der Speicherung hat, etwa im Falle gerichtlicher oder außergerichtlicher Streitigkeiten aus Anlass der Hauptversammlung. Anschließend werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Die Dienstleister der net digital AG, welche zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der net digital AG nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der net digital AG. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und etwaigen Aktionärsvertretern zur Verfügung gestellt (z. B. Einsichtnahme in das Teilnehmerverzeichnis, vgl. § 129 Abs. 4 AktG). Hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte im Rahmen einer Bekanntmachung von Aktionärsverlangen auf Ergänzung der Tagesordnung sowie von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären wird auf die vorgenannten Erläuterungen verwiesen.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen, deren Vorliegen im Einzelfall zu prüfen sind, haben Aktionäre und etwaige Aktionärsvertreter das Recht, Auskunft über ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DS-GVO, Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 16 DS-GVO, Löschung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DS-GVO, Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 18 DS-GVO und Übertragung bestimmter personenbezogener Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format auf sich oder einen von ihnen benannten Dritten (Recht auf Datenübertragbarkeit) gemäß Art. 20 DS-GVO zu verlangen. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen, deren Vorliegen im Einzelfall zu prüfen ist, haben Aktionäre und etwaige Aktionärsvertreter auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu erklären.

Diese Rechte können die Aktionäre und Aktionärsvertreter gegenüber der net digital AG unentgeltlich über eine der folgenden Kontaktmöglichkeiten geltend machen:

net digital AG
Niederkasseler Lohweg 175
40547 Düsseldorf
Deutschland
Telefon: +49 (0) 211 545 621 0
E-Mail: ir@net-digital.com

Zudem steht den Aktionären und Aktionärsvertretern gemäß Art. 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde entweder des (Bundes-)Landes, in dem sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, oder des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, in dem die net digital AG ihren Sitz hat, zu.

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

net digital AG
Thomas Buchhorn
Niederkasseler Lohweg 175
40547 Düsseldorf
Deutschland
Telefon: +49 (0) 211 545 621 0
E-Mail: datenschutzbeauftragter@net-digital.com

Düsseldorf, im September 2025

net digital AG
Der Vorstand